



AUSTRALIEN¹

Stand 1. Januar 2020

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Pauschale Steueranrechnung (vgl. Bemerkung unter Ziff. IV)	2
Formular 198	

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	australische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax	-/30			Reduktion/ Erstattung	II 1
– Regel			15	15		
– Bei Beteiligungen von mindestens 10 %			25	5		
– Bei Beteiligungen von mindestens 80 %			30	0		
– An Vorsorgeeinrichtungen			30	0		
Zinsen	withholding tax	10				II 2
– Regel			0	10		
– An Vorsorgeeinrichtungen			10	0		
– An unabhängige Finanzinstitute			10	0		
Lizenzgebühren	income tax	30	25	5		
Pensionen und Renten	-	-	-	0		

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

II. Besonderheiten

1. Australien verzichtet auf die Erhebung der Quellensteuer, sofern die Dividenden aus Gewinnen bezahlt werden, die bei der australischen Gesellschaft voll besteuert worden sind (franked dividends) oder es sich um die Ausschüttung von so genanntem „conduit foreign income“ handelt. Andere Dividenden werden weiterhin mit 30 % besteuert, wobei die Quellensteuer aufgrund des DBA, je nachdem, auf 15 %, 5 % oder 0 % herabgesetzt wird.
2. In Anwendung seines internen Rechts verzichtet Australien unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erhebung einer Quellensteuer.

III. Verfahren

1. Entlastung/Rückerstattung

Die Entlastung an der Quelle erfolgt gestützt auf die schweizerische Adresse des Einkommensempfängers; besondere Anträge sind somit nicht erforderlich.

Wurde von der australischen Zahlstelle auf Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren in irrtümlicher Weise nicht der für in der Schweiz ansässige Empfänger geltende Quellensteuersatz angewendet, kann eine Rückerstattung der Differenz beantragt werden. Dazu muss eine australische Steuererklärung zusammen mit einer Bescheinigung über die abgezogenen Steuern eingereicht werden.

2. Schweizerische Zwischenstellen

Schweizerische Zwischenstellen, insbesondere Banken, die australische Dividenden für fremde Rechnung erhalten, haben die Weisungen der Eidg. Steuerverwaltung (vgl. Kreisschreiben vom Dezember 1981) sowie die Ausführungen auf dem Formular 198, welches unter https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/sc_hweiz.html heruntergeladen werden kann, zu beachten.

Bei "franked dividends", d.h. Dividenden, die aus in Australien voll besteuerten Gesellschaftsgewinnen stammen, oder bei der Ausschüttung von Dividenden aus „conduit foreign income“ entfällt die australische Quellensteuer aufgrund des internen Rechts. Es ist deshalb kein zusätzlicher Steuerrückbehalt vorzunehmen. Bei anderen Dividenden ist der Steuerrückbehalt bis zur Höhe der australischen Quellensteuer von 30 % im abkommenslosen Zustand vorzunehmen. Setzen sich die Dividenden aus Gewinnen zusammen, deren Ausschüttung aufgrund des internen Rechts Australiens zum Teil quellensteuerbefreit sind und zum Teil nicht, so ist der zusätzliche Steuerrückbehalt für den letztgenannten Teil der Dividenden vorzunehmen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur pauschalen Steueranrechnung (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>